

III/OA/U

Planauslage und TÖB-Beteiligung Güterzugstrecke oberirdisch, PFA 16 Fürth Nord, Neuauslage [414-PFA16G] [2-5955] [404N]

- I. Zu dem oben genannten Vorhaben (Anfrage vom 12.06.2025) wird wie folgt Stellung genommen:

1. Immissionsschutz: (Sachbearb.: [REDACTED])

- ☐ o.E. ☒ Zustimmung unter ☐ Auflagen / ☒ Hinweisen
☐ Ablehnung ☐ keine abschließende Stellungnahme möglich (Nachforderung)

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt 16 Güterzugstrecke beinhaltet den Neubau einer zweigleisigen Eisenbahnstrecke als Teilstück der neu zu bauenden Güterzugstrecke zwischen Nürnberg Rangierbahnhof bis Eltersdorf (Strecke 5955) von km G 13,500 bis km G 16,840. Bestandteil des Abschnittes ist auch der Neubau des eingleisigen Verbindungsgleises Ost als Anschluss des Güterzuggleises Richtung Bamberg an die vorhandene, ebenfalls im PFA 16 verlaufende Fernbahnstrecke von Nürnberg Hauptbahnhof nach Bamberg (Strecke 5900). Es ist eine Baustelleneinrichtungsfläche mit der Bauwerksnummer 121 vorgesehen, die eine Ergänzung der Baustelleneinrichtungsfläche mit der Nummer 125 des PFA 13 „Güterzugtunnel“ darstellt und direkt an diese anschließt. Bei entsprechender terminlicher Übereinstimmung ist eine gemeinsame Nutzung der Flächen durch beide Abschnitte zwar laut den Unterlagen nicht geplant, jedoch u.U. möglich.

Es wurden folgende Belange des Immissionsschutzes untersucht:

1) 16. BImSchV

Der Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung bzgl. Betriebsbedingter Schallimmissionen der Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 20.02.2025 (siehe Unterlage 12.1.1) wurde durchgesehen.

Es wurden auf Grundlage der 16. BImSchV die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schallsituation überprüft und ob und in welchem Umfang die betroffenen Anwohner durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt werden müssen.

Folgende Siedlungsbereiche sind betroffen und wurden untersucht: Steinach (km G 14,3 bis km G 15,3 der Strecke 5955, Herboldshof und Stadeln (km G 14,3 bis km G 15,4 der Strecke 5955) und Kleingründlach (km G 16,6 bis km G 17,2 der Strecke 5955)

Die schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass im Siedlungsbereich Steinach in 10 Fällen und im Siedlungsbereich Herboldshof und Stadeln in 68 Fällen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden und Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Zur immissionsschutzfachlichen Bewertung der Ergebnisse zum Siedlungsbereich Kleingründlach wird aus Gründen der Zuständigkeit auf das Umweltamt der Stadt Nürnberg verwiesen.

2) Erschütterungsschutz

Der Erläuterungsbericht zur erschütterungstechnischen Untersuchung bzgl. Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen der Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 20.12.2024 (siehe Unterlage 12.1.2) wurde durchgesehen.

Die Beurteilung der Erschütterungsimmissionen erfolgt nach dem Anhang A03 der DB Richtlinie 820.2050 (Grundlagen des Oberbaus, Erschütterungen und sekundärer Luftschall), die u.a. auf die DIN 4150-2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und auf die DIN 4150-3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) verweist. Zur Beurteilung der Immissionen des sekundären Luftschalls, verweist die o.g. Richtlinie auf aus der 24. BImSchV abgeleitete Immissionsrichtwerte (Anhaltswerte).

Die Prognoseberechnungen ergaben, dass in den o.g. Siedlungsbereichen mit einer Zunahme der Erschütterungsimmissionen nur im unmittelbaren Bereich zur Güterzugstrecke (bis zu 20 m Entfernung) zu rechnen ist. In den festgestellten Einwirkungsbereichen sind keine schützenswerten Gebäude vorhanden; die an den messtechnisch untersuchten Gebäuden festgestellten Erschütterungsimmissionen und Immissionen des sekundären Luftschalls halten die Anforderungen ein.

Erschütterungsschutzmaßnahmen werden im PFA 16 gemäß den vorliegenden Unterlagen daher nicht erforderlich.

3) Baubedingte Immissionen

Der Erläuterungsbericht zur schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb der Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 20.02.2025 (siehe Unterlage 12.1.3) wurde durchgesehen.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum mit Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm zu rechnen ist.

4) UVP-Bericht

Der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht des Fachbüros Die Landschaftsplaner GmbH vom 20.02.2025 (siehe Unterlage 10.1.1) wurde hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes durchgesehen.

Mit den Aussagen der Ingenieur-/Fachbüros in den o.g. Erläuterungsberichten besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Bitte folgende ergänzende Hinweise beachten:

Zu 1) 16.BImSchV

Die vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen gemäß Kapitel 6.1 (Steinach) und Kapitel 6.2 (Herboldshof und Stadeln) des Erläuterungsberichts zur schalltechnischen Untersuchung bzgl. Betriebsbedingter Schallimmissionen der Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 20.02.2025 sind zu beachten und umzusetzen.

Zu 3) Baubedingte Immissionen

- Die Schallschutzmaßnahmen gemäß Kapitel 8 des Erläuterungsberichts zur schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb der Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 20.02.2025 (siehe Unterlage 12.1.3) sind zu beachten und umzusetzen.
- Soweit möglich müssen Baumaschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen und geeignete lärm mindernde Maßnahmen ergriffen werden.
- Die Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen analog Nr. 5.2.3 TA-Luft auf ein unvermeidbares Minimum zu begrenzen.
- Die Maßnahmen zur Minderung erheblicher Belästigungen durch Erschütterungen aus Bauarbeiten gem. DIN 4150-2 sind zu beachten und umzusetzen.

- Die Betroffenen sind rechtzeitig schriftlich über Zeitdauer, Art und Umfang von unvermeidbaren lärm- bzw. staubintensiven Arbeiten der geplanten Baumaßnahmen zu unterrichten. Ein entsprechendes Informationsschreiben ist für die Bauarbeiten im Fürther Stadtgebiet im Vorfeld dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth vorzulegen.

2. Bodenschutz und Altlasten (Sachbearb.: [REDACTED])

- ☒ o.E. ☐ Zustimmung unter ☐ Auflagen / ☐ Hinweisen
☐ Ablehnung ☐ keine abschließende Stellungnahme möglich (Nachforderung)
☐ Altlastverdachtsfläche – gesondertes Schreiben an den Bauherren (bei VG)

3. Wasserrecht (Allgemein): (Sachbearb.: [REDACTED])

- ☐ o.E. ☒ Zustimmung unter ☐ Auflagen / ☒ Hinweisen
☐ Ablehnung ☐ keine abschließende Stellungnahme möglich (Nachforderung)

1. Der Schutz einer sicheren Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung besitzt als kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge größte Bedeutsamkeit.

Die geplante Trasse der Güterzugstrecke verläuft innerhalb der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets, das durch die Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet in den Städten Fürth und Nürnberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes vom 15. Juli 1993 (ZWK-VO) festgesetzt wurde.

Weiterhin verläuft die Trasse in der weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage Eltersdorfer Gruppe, das durch Verordnung der Stadt Fürth vom 07.08.1996 (ZVE-VO) in den Städten Fürth, Erlangen und Nürnberg festgesetzt wurde.

Die Unterlage 13.1 „Erläuterungsbericht Güterzugstrecke wasserwirtschaftliche Belange“ enthält eine detaillierte Aufzählung von Einzelmaßnahmen, die einer jeweiligen Ausnahmegenehmigung nach § 4 der WSG-VO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG bedürfen.

Es handelt sich um ein repressives Verbot mit Ausnahmeverbehalt. Der Ausnahmeverbehalt dient dazu, in atypischen, unvorhersehbaren Einzelfällen Befreiung von den Verboten der Verordnung erteilen zu können, sofern dies mit dem Interesse der Wasserversorgung vereinbar ist. Ob eine solche Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Nr.1 ZWK-VO erteilt werden kann, ist von der Planfeststellungsbehörde im Einzelfall unter Beteiligung des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Nürnberg), der infra fürth gmbh und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe als Träger der Wasserversorgung gern. Ziff. 3.1.5.2 VVWas zu entscheiden.

2. Im Rahmen der geplanten Maßnahmen erfolgen Eingriffe in Grundwasser, oberirdische Gewässer und in Überschwemmungsgebiete. Die einzelnen Maßnahmen sind als wasserrechtliche Antragsgegenstände für
 - Gewässerbenutzungen,
 - Errichtung baulicher Anlage in, an, über Gewässern,
 - Gewässerausbau,
 - Eingriffe in das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Bucher Landgrabens und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Gründlach

in der Unterlage 13.1 beschrieben.

Die Entscheidung über die wasserrechtlichen Tatbestände obliegt der Planfeststellungsbehörde unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

3. Um Übersendung eines Abdruck des etwaigen Planfeststellungsbeschlusses zur Aufnahme in das Wasserbuch (Art. 53 BayWG) der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, wird gebeten.

4. Wasserrecht (wassergefährdende Stoffe): (Sachbearb.: [REDACTED])

- ☐ o.E. ☒ Zustimmung unter ☐ Auflagen / ☒ Hinweisen
☐ Ablehnung ☐ keine abschließende Stellungnahme möglich (Nachforderung)

Bitte folgende Hinweise beachten:

1. Bei dem Vorhaben sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten: Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayer. Wassergesetz (BayWG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie der für dieses Vorhaben im speziellen nach § 15 AwSV geltenden Technischen Regeln.
2. Ergänzend zur Unterlage 13.1 „Erläuterungsbericht Güterzugstrecke wasserwirtschaftliche Belange“ Kapitel 5 „Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a. Die Lagerung der ggf. zum Einsatz vorgesehenen wassergefährdenden Stoffe soll nicht nur ausschließlich auf befestigten Flächen außerhalb der Wasserschutzgebiete erfolgen, sondern auch außerhalb des Überschwemmungsgebiets Bucher Landgraben.
 - b. Die Bauwasserhaltung ist mit dem WWA Nürnberg abzusprechen und deren Vorgaben einzuhalten.
 - c. Anfallendes Niederschlagswasser auf den geplanten flüssigkeitsdichten Flächen (z.B. für die Zwischenlagerung von Materialien, aus denen Schadstoffe ausgewaschen werden können oder für die Aufstellungs- und Betankungsflächen) muss als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt werden.
 - d. Geeignete Bindemittel müssen vor Ort ausreichend vorhanden, deutlich beschriftet und für das Personal gut zugänglich sein, um ausgelaufene wassergefährdende Stoffe umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können.

5. Naturschutz: (Sachbearb.: [REDACTED])

- ☐ o.E. ☐ Zustimmung unter ☐ Auflagen / ☐ Hinweisen
☐ Ablehnung ☒ keine abschließende Stellungnahme möglich (Nachforderung)

Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit und den umfassenden Unterlagen kann aus naturschutzfachlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Grundsätzlich scheinen die naturschutzrechtlichen Belange (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Biotopschutz und Artenschutz) abgearbeitet worden zu sein. Für einen rechtssicheren Prüfungsablauf ist allerdings ein längerer Prüfungszeitraum notwendig.

Nach erster Sichtung ist in den Unterlagen nicht klar erkennbar, wo und wie die unterschiedlichen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden und in welchem Ausmaß sich diese bewegen. Grundsätzlich wird der Methodik zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Belangen sowie

dem Eingriff/Ausgleich zugestimmt, jedoch fehlen die konkret verorteten und umzusetzenden Maßnahmen, um abschließend Stellung nehmen zu können.

6. Klimaschutz: _____ (Sachbearb.: _____)

- ☒ o.E. ☐ Zustimmung unter ☐ Auflagen / ☐ Hinweisen
☐ Ablehnung ☐ keine abschließende Stellungnahme möglich (Nachforderung)

II. SpA

Fürth, 23.06.2025
Amt für Umwelt, Ordnung
und Verbraucherschutz
I.A.
gez. *Schmid*

Zeichnung 1

Von	
Am	20.06.2025

Zeichnung 2

Von	
Am	16.06.2025

Zeichnung 4

Von	
Am	17.06.2025

Zeichnung 5

Von	
Am	17.06.2025

Zeichnung 6

Von	
Am	16.06.2025

Unterschrift

Von	
Am	23.06.2025